

### § 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühren werden einmalig und unabhängig vom Eintrittsdatum erhoben.  
Sie betragen

Erwachsene	20,00 €
Jugendliche	5,00 €
Kinder	0,00 €

- (2) Für Mitglieder der Abteilung Handball des TuS Coswig 1920 e. V., die bis zum 30.06.2009 in den BSV Coswig wechseln, entfällt die Aufnahmegebühr.

*Jens Lenz*

## Beitragsordnung BSV Coswig e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.09.2008  
Gültig ab 01.01.2013

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung gibt sich der BSV Coswig die nachfolgende Beitragsordnung.



## § 1 Beiträge

Für die Beitragsbemessung sind die Verhältnisse am 01.01. des Jahres bzw. dem Eintrittsdatum des Mitgliedes maßgebend.

(1) Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben, dieser beträgt

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Erwachsene	120,00 €
02	Jugendliche (ab 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	78,00 €
03	Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	60,00 €
04	Fördernde Mitglieder	60,00 €

### Ermäßigungen nur auf Antrag

05	Erwachsene	70,00 €
06	Jugendliche	48,00 €
07	Kinder	36,00 €
08	Schwangerschaft	36,00 €

### Passive Mitglieder nur auf Antrag

09	nur Übungsleiter	36,00 €
10	nur Schiedsrichter	36,00 €
11	nur Leitungsmitglieder	30,00 €

### Familienbeitrag

12 der Familienbeitrag beträgt 65 % vom jeweiligen Einzelbeitrag

- (2) Beitragsermäßigungen der Beitragsklasse 05 - 10 sind schriftlich bis 20.01. jedes Jahr neu beim Vorstand zu beantragen. Die Begründung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Für die Beitragsbemessung ist immer nur die Inanspruchnahme einer Ermäßigung möglich.
- (4) Familie im Sinne dieser Beitragsordnung sind Ehepaare sowie eheähnliche Gemeinschaften mit einem gemeinsamen Haushalt und ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Familie sind gleichgestellt Alleinerziehende mit Kind im gemeinsamen Haushalt.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 –10.

- (6) Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres wird der volle, ab dem 01.07. der halben Jahresbeitrag berechnet.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein innerhalb des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
- (8) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Die Höhe der Abteilungsbeiträge sind dem Vorstand jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr bekannt zu geben.

## § 2 Beitragskassierung

- (1) Die Beitragskassierung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug durch den Verein. Dabei sind folgende Zahlungsweisen möglich:

Zahlungsweise	Termin	Beitragszuschlag
Jährlich	01.05.	0 %
Halbjährlich	01.05. und 01.11.	3%
Vierteljährlich	01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.	6 %

Der Beitragszuschlag wird auf den jeweiligen Jahresbeitrag berechnet und am ersten Zahlungstermin mit eingezogen.

- (2) Bei Zahlungsverzug werden den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen, Mahngebühren und die Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

Die Verzugszinsen betragen 0,5 % pro angefangenem Monat des fälligen Beitrages.

Als Mahngebühren werden berechnet

1. Mahnung nach vier Wochen	5,00 €
2. Mahnung nach sieben Wochen	7,50 €

Nach mehrfachen Zahlungsverzug und erfolglosen Mahnungen wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins. Es ist ein Beitragszuschlag von 2,50 € zu zahlen.